

Vorlage
an den
Rat
über den Verwaltungsausschuss
und den Finanzausschuss

Übernahme des § 5 Nr. 3 der Hundesteuersatzung der ehem. Gemeinde Büddenstedt in die gültige Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt; Antrag der Grünen Gruppe

Nach erfolgter Beratung im Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO) wurde obiger Antrag zur weitergehenden Beratung an den Finanzausschuss verwiesen. Seitens der Verwaltung wird zum gestellten Antrag Folgendes ausgeführt:

Im Zusammenhang mit dringend notwendigen Haushaltskonsolidierungsbemühungen wurde 2006/2007 auch die bis dato geltende Hundesteuersatzung einer umfangreichen Überprüfung unterzogen. Dabei wurden die Steuersätze mit denen umliegender Gemeinden verglichen und auch die einzelnen Bestandteile der Satzung, wie Befreiungen und Ermäßigungen betrachtet.

Der Vergleich der Steuersätze zeigte, dass die geltenden Sätze Helmstedts unter denen vergleichbarer Gemeinden lagen. Eine Anhebung der Sätze wurde in Betracht gezogen und ab 2008 auch umgesetzt. Ein Abgleich der übrigen Satzungsbestandteile mit dem letzten durch den Nds. Städtetag veröffentlichten Satzungsmuster zur Hundesteuer ergab, dass die Helmstedter Satzung noch verschiedene Punkte enthielt, die im neuen Satzungsmuster und auch in den Satzungen umliegender Gemeinden zum Teil nicht mehr enthalten waren.

Die „Zwingersteuer“ war ein Bestandteil, der anschließend in der neuen Satzung ab dem 01.01.2008 nicht mehr enthalten war. Grund für die Streichung war neben dem Fehlen im neuen Satzungsmuster und der problematischen und recht zeitintensiven Überprüfung der privaten Hundezüchter (Zuchttauglichkeit der Hunde, Zuchtverbände, Überwachung der Würfe, Verbleib der Tiere, u.a.) auch die Tatsache, dass viele andere vergleichbare Gemeinden diesen Part aus ihren geltenden Satzungen ebenfalls gestrichen hatten.

Anders als die Stadt Helmstedt sah die Gemeinde Büddenstedt sich erst in 2012 aufgrund von Sparmaßnahmen gezwungen, ihre seit dem Jahr 1974 unverändert geltende Hundsteuersatzung den Umständen entsprechend anzupassen. Ab dem 01.08.2012 wurden die Steuersätze von 1974 erhöht und neue Steuersätze für gefährliche Hunde vorgesehen. Weitere größere Satzungsänderungen erfolgten nicht. Die in der alten Satzung enthaltene Zwingersteuervergünstigung wurde unverändert beibehalten.

Vor den dargestellten Hintergründen sollte daher Abstand davon genommen werden, den im Antrag der Grünen Gruppe dargestellten Satzungsbestandteil „Zwingersteuer“ der alten Büddenstedter Hundesteuersatzung wieder in die bestehende Satzung aufzunehmen. Angaben zu privaten Hundezüchtern liegen der Verwaltung nicht vor. Eine neuerliche Umfrage ergab darüber hinaus, dass die derzeitigen Steuersätze der Stadt für einen ersten Hund und auch für weitere Hunde, überwiegend unter den Sätzen vergleichbarer Kommunen liegen (Helmstedt: Ersthund 84 €, weiterer Hund 96 €; Königsutter: 108 €, 156 €; Schöningen 108 €, 156 €; Velpke 70 €, 100 €).
...

Im Verlauf der Beratung über den Antrag der Grünen Gruppe zur Wiederaufnahme der Zwingensteuer wurde im ASO angeregt, im Finanzausschuss auch über ein Hinausschieben des Beginns der Steuerpflicht für junge Hunde auf vier Monate zu beraten. Derzeit beginnt die Steuerpflicht junger Hunde mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Dies ist ein allgemein angewandter Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht.

Einer ebenfalls kritischen Prüfung sollte, vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Streichung von Vergünstigungen in der Mustersatzung und in der Helmstedter Satzung, das ebenfalls im ASO vorgetragene und beratene Begehren des ASB (Steuerbefreiung für Besuchshunde) unterzogen werden. Allein die Tatsache, dass Besuche mit Hunden älteren und/oder kranken Menschen „gut tun“, sollte für diese Hunde kein Kriterium für eine Steuerermäßigung bzw. sogar -befreiung sein.

Betrachtet man die Vorschriften für Sanitäts- bzw. Rettungshundevergünstigungen, so werden Befreiungen hier von der Eignung und dem Einsatz der Hunde abhängig gemacht. Im Rahmen einer Gleichbehandlung sollten daher, sofern eine entsprechende Ermäßigung bzw. Befreiung in Erwägung gezogen wird, ebenfalls Nachweise über Prüfungen und Einsatz des Hundes gefordert und diese überwacht werden. Der eigentliche Einsatz müsste des Weiteren im Rahmen der Tätigkeiten karitativer Organisationen erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die bestehende Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt in der aktuellen Form beibehalten werden. Ein Erfordernis für neue zusätzliche Steuervergünstigungen für Hundebesitzer wird, insbesondere unter dem noch immer aktuellen Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung, nicht gesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt, keine Änderungen bzw. Ergänzungen der aktuellen Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt vorzunehmen.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)